

**Verordnung
über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer
Beistandschaft (ESBV)**

Änderung vom 13.12.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **213.361**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [213.361](#) Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft vom 19.09.2012 (ESBV) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Verzicht

¹ Die Beiständin oder der Beistand kann auf die Ausrichtung der Entschädigung und den Spesenersatz verzichten.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Form einer Jahrespauschale oder ausnahmsweise durch Abgeltung des gebotenen Aufwands zum Stundenansatz (Aufwandentschädigung).

² Bei der Aufwandentschädigung legt die KESB den Stundenansatz und ein Kostendach vor der Einsetzung der Beiständin oder des Beistands fest.

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)**Grundsätze (Überschrift geändert)**

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden bis zu einem Freibetrag von 8000 Franken aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt.

² Können die Mittel für die Entschädigung und den Spesenersatz nicht vollumfänglich dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden, so werden die Kosten vom Kanton oder von der für die Sozialhilfe zuständigen Bürgergemeinde vorfinanziert.

³ Den Eltern von Minderjährigen können die Kosten für die Führung einer Beistandschaft oder Vormundschaft nur und in der Regel je zur Hälfte auferlegt werden, wenn sie die Kosten durch einen Konflikt untereinander verursacht haben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 10**Besondere Ansprüche bei der Berufsbeistandschaft (Überschrift geändert)****Art. 11 Abs. 1 (geändert)**

¹ Werden die Kosten für die Entschädigung und den Spesenersatz vorfinanziert, so ist die betroffene Person zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit verbessert haben, dass ihr Vermögen mindestens dem Wert von 30'000 Franken entspricht und ihr eine Nachzahlung bis zum Wert von Artikel 9 Absatz 1 zugemutet werden kann.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Pulver
Der Staatsschreiber: Auer